

# Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV)

Änderung vom 8. April 2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. August 2008<sup>1</sup> über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr wird wie folgt geändert:

*Art. 11* Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse aus Staaten ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderern

<sup>1</sup> Aus Staaten, in denen für die Verwendung von Hormonen bei der Produktion von Fleisch kein dem Verbot nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003<sup>2</sup> (LDV) gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt, darf Fleisch nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a LDV nur eingeführt werden, wenn:

- a. es sich um Rindfleisch der Zolltarifnummern 0201.2091, 0202.2091, 0201.3091 oder 0202.3091 handelt;
- b. das Fleisch ausschliesslich für den Konsum im schweizerischen Zollgebiet abgegeben wird; und
- c. die Importeure und ihre Abnehmer gegenüber der Zollverwaltung die Einhaltung von Buchstabe b und der Absätze 4–6 mit einer Verwendungsverpflichtung garantieren; das Verfahren und die Kontrollen richten sich sinngemäss nach den Artikeln 2 Buchstabe c, 6–8 und 23–25 der Zollerleichterungsverordnung des EFD vom 4. April 2007<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Das Fleisch darf ausschliesslich über die Grenzkontrollstellen Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen eingeführt werden.

<sup>3</sup> Bei der Ankunft der Sendungen muss das Fleisch auf der Verpackung in einer Amtssprache oder in Englisch nach den Artikeln 3 und 5 LDV deklariert sein.

<sup>4</sup> Spätestens im ersten Bestimmungsbetrieb muss die Deklaration nach den Artikeln 3 und 5 LDV in einer Amtssprache auf jeder das Fleisch umschliessenden Verpackung erfolgen.

1 SR 916.443.13  
2 SR 916.51  
3 SR 631.012

<sup>5</sup> Teile und Abschnitte, die durch das Zerlegen oder Dressieren von Fleisch nach Absatz 1 entstehen, dürfen nur von Einzelhandelsbetrieben direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sie müssen nach Absatz 4 deklariert sein.

<sup>6</sup> Das Fleisch darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden, wenn die Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse von Einzelhandelsbetrieben direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

<sup>7</sup> Teile und Abschnitte, die nicht nach den Absätzen 5 und 6 verwendet werden, müssen gestützt auf die Verordnung vom 23. Juni 2004<sup>4</sup> über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) als Material der Kategorie III entsorgt werden.

<sup>8</sup> Fleisch, das nach Absatz 1 eingeführt wurde, darf nicht in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbracht werden.

<sup>9</sup> Die Absätze 1–8 gelten nicht für Sendungen, denen eine von der Europäischen Gemeinschaft anerkannte Bescheinigung beiliegt.

<sup>10</sup> Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse aus Staaten, in denen für die Verwendung von Hormonen bei der Produktion von Fleisch kein dem Verbot nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a LDV gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt, dürfen nur eingeführt werden, wenn der Sendung eine von der Europäischen Gemeinschaft anerkannte Bescheinigung beiliegt.

#### *Art. 15 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das EVD legt die Einfuhrbedingungen für Tierprodukte aus Drittstaaten im Reiseverkehr fest.

#### *Gliederungstitel vor Art. 20*

### **4. Abschnitt:**

### **Zolllager, Zollfreilager sowie Betreiber, die im Seeverkehr eingesetzte Beförderungsmittel direkt mit Bordverpflegung versorgen**

#### *Art. 20*

<sup>1</sup> In offenen Zolllagern und Zollfreilagern im Einfuhrgebiet dürfen nur Sendungen eingelagert werden, die vom grenztierärztlichen Dienst kontrolliert und freigegeben worden sind. Diese Sendungen können später ohne weitere Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

<sup>2</sup> Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997<sup>5</sup> zur Festlegung von

<sup>4</sup> SR 916.441.22

<sup>5</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.

<sup>3</sup> Für Sendungen, die für einen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zugelassenen Betreiber mit Domizil in der Europäischen Union bestimmt sind, gelten die Artikel 12 und 13 dieser Richtlinie.

*Art. 27 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Stellen die Zollstellen Sendungen nach den Artikeln 15 und 16 fest, die den Bestimmungen von Anhang 4 der EDAV-Kontrollverordnung vom 16. Mai 2007<sup>6</sup> nicht entsprechen, so ziehen sie diese Sendungen ein.

<sup>2</sup> Das BVET organisiert die Entsorgung der eingezogenen Sendungen nach den Bestimmungen der VTNP<sup>7</sup>.

II

Anhang 1 wird aufgehoben.

III

*Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 4. April 2007<sup>8</sup> über die Gebühren der Zollverwaltung wird wie folgt geändert:

*Anhang Ziffer 7 Titel*

7 **Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck, Steuererleichterungen im Bereich der Mineralölsteuer und Veranlagungen gestützt auf eine Verwendungsverpflichtung**

IV

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

8. April 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>6</sup> SR 916.443.106

<sup>7</sup> SR 916.441.22

<sup>8</sup> SR 631.035

